



**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Internationale Wirtschaft und Entwicklung
an der Universität Bayreuth
vom 5. April 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/043), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit“
 - b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Wiederholung einer Prüfung“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ wird der Klammerzusatz „(Regelstudienzeit)“ eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben und der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Ziffer „10“ durch die Wörter „zehn“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Praktikantenservice“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen.“
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „erstellen“ werden ein Komma und die Wörter „in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten darlegt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Abstimmung“ durch das Wort „Abstimmungen“ ersetzt und das Wort „Stimmrechtsübertragung“ wird durch das Wort „Stimmrechtsübertragungen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „es“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;“
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Deutschkenntnissen“ durch das Wort „Englischkenntnissen“ ersetzt und das Wort „deutscher“ wird durch das Wort „englischer“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungstermine“ die Wörter „und, soweit nicht im Anhang vorgegeben“ eingefügt, nach dem Wort „Prüfungsform“ wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „, soweit nicht im Anhang vorgegeben,“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Präsentationen“ wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „und Portfolioprüfungen“ werden gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „vierstündig“ durch das Wort „dreistündig“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
 - „⁶Klausuren können auch als schriftliche Prüfungen am PC durchgeführt werden.
 - ⁷Dabei bestehen Teile der Prüfungsleistung aus Programmierung.“
 - c) Abs. 11 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 11 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftliche“ gestrichen.
 - bb) Satz 10 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Abs. 13 und 14 werden die Abs. 12 und 13.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Zahl „24“ das Wort „Wochen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 8 wird folgender Satz 5 angefügt:
 - „⁵Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“
 - d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein“ durch die Wörter „wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - e) Abs. 10 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 10.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „in“ wird gestrichen und nach dem Wort „„ausreichend““ werden die Wörter „bzw. „bestanden““ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. sechsten Semesters (Teilzeitstudium) aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „auch nach der zweiten“ durch die Wörter „mit der letztmöglichen“ ersetzt.

bb) Der Satz 4 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Modul(teil)prüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Darüber hinaus ist eine“ durch das Wort „Eine“ ersetzt, das Wort „einer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt, die Wörter „Modul(teil)prüfung oder der“ werden gestrichen und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ wird das Wort „ist“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ werden durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt und die Wörter „in die Prüfungsprotokolle gewährt“ werden durch die Wörter „Prüfungsprotokolle nehmen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
14. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert.
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
16. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
17. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Studienfachberatung kann“ werden durch die Wörter „Beratung sollte“ ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. bei der Wahl und Änderung von Schwerpunkten,“
- c) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.

18. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

ÜBERSICHT I

Modulbereiche	Leistungspunkte (LP)
Schlüsselqualifikationen (SQ 1 und SQ 2a/b)	10
Mathematische und empirische Methoden der Ökonomik (MeMÖ 1 bis MeMÖ 4)	20
Grundlagen VWL (GVWL 1 bis GVWL 4)	20
Geld und Finanzen (GF 1 und GF 2)	10
Internationale Wirtschaft (IW 1 bis IW 5)	25
Entwicklung (E 1 bis E 5)	25
Spezialisierung (Spez 1 bis Spez n)	45
Praktikum (PK)	10
Bachelorarbeit (BA)	15
Summe	180

ÜBERSICHT II

In der nachfolgenden Übersicht II sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

Die Modulbezeichnungen sind durchwegs in Deutsch gehalten. Einzelne Module werden aber in englischer Sprache abgehalten. Details zur Sprache sind dem Modulhandbuch und Campus Online zu entnehmen.

Mögliche Prüfungsformen: Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Präsentation (P), Essay (E),

Bei den Prüfungsformen werden die einzelnen Alternativen durch einen Schrägstrich „/“ unterschieden.

Können Module in mehreren Bereichen gewählt werden, dürfen sie nur einmal im Studium berücksichtigt werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich. Innerhalb des Studiums sind drei Seminare abzuleisten.

Modulbereich Modul	LP	Prüfung
Modulbereich SQ: Schlüsselqualifikation		
SQ 1 Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	5	K
Wahlpflichtmodule Es ist eines der nachfolgenden Module zu wählen.		
SQ 2a Volkswirtschaftliches Planspiel	5	K / M / H / E
SQ 2b Fallstudienseminar in englischer Sprache	5	K / M / H / P / E
SQ 2c Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen	5	K / M / H / P / E
Summe Bereich SQ	10	
Modulbereich MeMÖ: Mathematische und empirische Methoden der Ökonomik		
MeMÖ 1 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	K
MeMÖ 2 Statistische Methoden I	5	K
MeMÖ 3 Statistische Methoden II	5	K
MeMÖ 4 Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
Summe Bereich MeMÖ	20	
Modulbereich GVWL: Grundlagen VWL		
GVWL1 Mikroökonomik I	5	K
GVWL2 Makroökonomik I	5	K
GVWL3 Mikroökonomik II	5	K
GVWL4 Makroökonomik II	5	K
Summe Bereich GVWL	20	
Modulbereich GF: Geld und Finanzen		
GF 1 Geld und Kredit	5	K
GF 2 Finanzwirtschaft	5	K

Modulbereich Modul	LP	Prüfung
Summe Bereich GF	10	
Modulbereich IW: Internationale Wirtschaft		
IW 1 Internationaler Handel	5	K
IW 2 Internationale Finanzströme	5	K
IW 3 Grundlagen Internationales Management	5	K
IW 4 Europäische Integration und Internationale Organisationen	5	K
IW 5 Ökonomisches Seminar	5	K / M / P / E
Summe Bereich IW	25	
Modulbereich E: Entwicklung		
E 1 Ökonomik der Entwicklungsländer	5	K
E 2 Einführung in die Entwicklungssoziologie	5	K / M / P / E
E 3 Entwicklungsökonomik	5	K / M / H / P / E
E 4 Interkulturelles Management	5	K / M / P / E
E 5 Seminar zur Entwicklung	5	P / E / H
Summe Bereich E	25	
Spezialisierungsbereich (45 Punkte)		
Modulbereich S: Sprache		
S 1 Sprachkurs 1	2/4	K
S 2 Sprachkurs 2	2/4	K
S 3 Sprachkurs 3	2/4	K
S 4 Sprachkurs 4	2/4	K
ggf. S 5 Sprachkurs 5	2	K
ggf. S 6 Sprachkurs 6	2	K
Summe Bereich S	Max. 20	
oder/und		
Modulbereich Z: Zielregion		
Z 1 Veranstaltung im Ausland	x	

Modulbereich Modul	LP	Prüfung
...		
Z n Veranstaltung im Ausland	x	
Summe Bereich Z	max. 45	
oder/und		
Modulbereich ISP: Individueller Schwerpunkt		
ISP 1 Spezialisierung 1	x	
...		
ISP n Spezialisierung n	x	
Summe Bereich ISP	max. 45	
Summe Spezialisierungsbereich	45	
Modulbereich PK: Praktikum (mindestens 10 Wochen)		
PK Praktikum	10	Praktikumsbericht gemäß § 3 Abs. 3
Summe Bereich PK	10	
Modulbereich BA: Bachelorarbeit		
BA 1 Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit gemäß § 12
BA 2 Abschlussarbeitenkolloquium	3	P
Summe Bereich BA	15	
SUMME	180	

Anmerkungen zur Spezialisierung:

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs wählen die Studierenden zwischen den drei Bereichen Sprache und/oder Zielregion und/oder Individueller Schwerpunkt. Insgesamt sind im Spezialisierungsbereich 45 Leistungspunkte zu erbringen.

- Im Modulbereich „**Sprache**“ können Sprachkurse eingebracht werden, wobei folgende Restriktionen zu beachten sind:
 - a) Es dürfen maximal 20 Leistungspunkte eingebracht werden. Die anderen Leistungspunkte im Spezialisierungsbereich sind in den Bereichen Zielregion und/oder Individueller Schwerpunkt zu erbringen.
 - b) Pro gewählter Fremdsprache sind mindestens zwei Kurse zu erbringen.

- Im Modulbereich „**Zielregion**“ können im Ausland erbrachte Studienleistungen in Höhe von maximal 45 Leistungspunkten eingebracht werden, die zum Studiengang passen und keine Substitute zu Pflichtveranstaltungen oder gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Individuellen Schwerpunkts darstellen.
- Im Modulbereich „**Individueller Schwerpunkt**“ können Veranstaltungen aus folgenden Schwerpunktbereichen sowie des offenen Wahlbereichs eingebracht werden:
 - Öffentliches Management (ÖM),
 - Institutionen und Governance (IG),
 - Vertiefung Empirie und Theorie (VET),
 - Internationales Recht (IR)
 - Soziologie, Ethnologie, Religion, Geographie (SERG) und
 - Betriebswirtschaftslehre (BWL).

Werden mindestens drei Module aus einem der oben aufgeführten Schwerpunktbereiche gewählt, wird diese Vertiefung im Zeugnis ausgewiesen.

In den Spezialisierungsbereichen können einzelne Module durch andere themenspezifische Module (wie z. B. Ringvorlesungen oder Theorie-Praxis-Dialoge/Seminare) nach Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Modulverantwortlichen, deren/dessen Modul ersetzt werden soll, substituiert werden.

Werden alle 45 Leistungspunkte des Spezialisierungsbereichs im Modulbereich „Individueller Schwerpunkt“ erbracht, so ist das Pflichtpraktikum zwingend als Auslandspraktikum zu absolvieren.

Bereiche des Individuellen Schwerpunkts

Schwerpunktbereich Modul	LP	Prüfung
Schwerpunktbereich ÖM: Öffentliches Management		
ÖM 1 Wirtschaftspolitik	5	K
ÖM 2 Sozialpolitik	5	K
ÖM 3 Einführung in die Finanzwissenschaft	5	K
ÖM 4 Grundzüge der Steuerlehre	5	K
ÖM 5 Arbeitsmarktökonomik	5	K / M / H / P / E
ÖM 6 Gesundheitsökonomik	5	K
ÖM 7 Vertiefung „Öffentliches Management“	5	P / E / H / K / M

Schwerpunktbereich IG: Institutionen und Governance		
IG 1 Institutionenökonomik	5	K
IG 2 Ökonomische Analyse des Rechts	5	K
IG 3 Governanceökonomik I: Einführung	5	K
IG 4 Governanceökonomik II: Themen	5	K
IG 5 Wirtschaftsgeschichte	5	K
IG 6 Wirtschaftsethik	5	K
IG 7 Vertiefung „Institutionen und Governance“	5	P / E / H / K / M
Schwerpunktbereich VET: Vertiefung Empirie und Theorie		
VET 1 Strategien und Wettbewerb*	5	K / M / H / P / E
VET 2 Verhaltensökonomik	5	P / E / H / K / M
VET 3 Offene Volkswirtschaften	5	K / M / H / P / E
VET 4 Empirische Wirtschaftsforschung II	5	K / M / H / P / E
VET 5 Empirische Entwicklungsökonomik	5	K / M / H / P / E
VET 6 Empirische Wirtschaftsgeschichte	5	K / M / H / P / E
VET 7 Vertiefung „Empirie und Theorie“	5	P / E / H / K / M
Schwerpunktbereich IR: Internationales Recht		
IR 1 Wirtschaftsrecht I	5	K
IR 2 Öffentliches Recht für Nicht-Juristen	5	K
IR 3 Umweltrecht	5	K
IR 4 Internationales Recht I	5	K
IR 5 Internationales Recht II	5	K
IR 6 Seminar zum internationalen Recht	5	K / M / P / H / E
Schwerpunktbereich SERG: Soziologie, Ethnologie, Religion, Geographie		
Für den Studiengang IWE geeignete Module werden von den Fachgruppen ausgewiesen. Die Module müssen benotet sein. Maximal 20 ECTS sind in diesem Bereich wählbar.		
Schwerpunktbereich BWL: Betriebswirtschaftslehre		
Module aus dem Grundlagenbereich des Bachelor BWL sowie nach Absprache ggf. auch aus den Spezialisierungen. Maximal 20 ECTS sind in diesem Bereich wählbar.		
Offener Wahlbereich (OWB)		

Im offenen Wahlbereich können nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen alle benoteten Module (außer Sprachkursen) mit mind. 3 ECTS eingebracht werden. Maximal 15 ECTS sind in diesem Bereich wählbar.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/043), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. März 2023, Az. A 3375/5 - I/1.

Bayreuth, 05. April 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 05. April 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 05. April 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 05. April 2023.